

Ute Sacksofsky/Carolin Stix

Was lange währt und immer noch nicht gut ist

Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht

A. Einführung

„Unsere Universitäten“, bekundete der Jurist Otto von Gierke im Jahr 1897, „sind Männeruniversitäten.“¹ Sie seien in ihrer Struktur und ihrem Leben dem „männlichen Geiste“² angepasst, eine Einrichtung von Männern für Männer.

Deutschland war im europäischen Vergleich hinsichtlich der Zulassung von Frauen zum Studium eines der Schlüsslichter. Während sich in der Schweiz bereits in den 1860er Jahren Frauen zum ordentlichen Studium einschreiben konnten, erlaubten deutsche Universitäten erst am Ende des 19. Jahrhunderts allmählich und sehr zögerlich die Immatrikulation von Frauen. Für Juristinnen gestaltete sich der Weg noch schwieriger: Selbst als sie ab Beginn des 20. Jahrhunderts zum Jurastudium zugelassen wurden, blieb ihnen die Ausübung der juristischen Berufe zunächst verschlossen, weil sie weder das Staatsexamen ablegen konnten noch – selbst nachdem sie das Erste Examen absolvierten durften – in den Referendardienst übernommen wurden.³ In den 1920er Jahren begannen Frauen in der juristischen Arbeitswelt Fuß zu fassen, um im darauffolgenden Jahrzehnt durch das nationalsozialistische Regime wieder aus dieser verdrängt zu werden. Im Laufe eines Jahrhunderts näherte sich der Anteil weiblicher Studierender aller Fächer schrittweise bis zu den 1990er Jahren paritätischen Verhältnissen an;⁴ in Jura dauerte es bis zum Jahr 2002, bis der Frauenanteil etwa die Hälfte erreichte.⁵

Die steigende Anzahl weiblicher Studierender änderte jedoch nichts an dem Umstand, dass Führungspositionen vorwiegend in den Händen von Männern verblieben. Dies galt in besonderem Maße auch für das Berufsfeld des Wissenschaftlers, vor allem des Hoch-

1 Otto von Gierke, Jurisprudenz, in: Arthur Kirchhoff (Hrsg.), Die Akademische Frau. Gutachten hervorragender Universitätsprofessoren, Frauenlehrer und Schriftsteller über die Befähigung der Frau zum wissenschaftlichen Studium und Berufe, Berlin 1897, 21-27, 23.

2 Ebd.

3 Sibylla Flügge, Der lange Weg in die Geschichte. Von der Männlichkeit des Staates und vom Ende holder Weiblichkeit, in: Streit, 1984, 149-153; Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland, Eine Dokumentation (1990-1989), Baden-Baden 1998; Ursula Rust, Zur Situation von Frauen in der juristischen Ausbildung und an den juristischen Fakultäten, in: dies. (Hrsg.), Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, Baden-Baden 1997, 91-114.

4 Statistisches Bundesamt, Übersicht der Anzahl Studierender in Deutschland seit 1975, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bildung/Irbil01.html>.

5 Statistisches Bundesamt, Übersicht der Anzahl Studierender in Deutschland im Fach Rechtswissenschaft seit 1975, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bildung/Irbil03.html>.

schullehrers. Der Kritik an einer fortbestehenden Unterrepräsentanz von Frauen wurde seit jeher beschwichtigend entgegen gehalten, das Missverhältnis werde sich durch Zeitablauf von selbst lösen. Aktive Maßnahmen zur Frauenförderung, wie insbesondere Frauenquoten, seien daher überflüssig.

Der Beitrag nimmt diese – auch heute noch verbreitete – Auffassung zum Anlass, empirische Befunde zur aktuellen Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft vorzustellen.⁶ Zur angemessenen Bewertung der Daten ist jedoch zuvor der Erwartungshorizont zu klären; das heißt, es soll nachvollzogen werden, welche Prozentanteile ange-sichts der Entwicklung des Anteils von Jurastudentinnen zu erwarten gewesen wären (B.). In den folgenden zwei Abschnitten werden sodann die Ergebnisse der empirischen Erhebung vorgestellt. Zunächst geht es um den Anteil von Professorinnen an deutschen juristischen Fakultäten (C.). Ein komplexeres Bild der Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft lässt sich zeichnen, indem die Beteiligung von Frauen als Herausgeberinnen und Autorinnen an zentralen, wirkmächtigen juristischen Fachpublikationen erfasst wird (D.). Die genauen Zahlen und Modi der Erhebung sind in der zugrundeliegenden Studie nachgewiesen.

B. Statistische Erwartung

Im Fach Rechtswissenschaft waren im Jahr 2017 von insgesamt 116.217 Jurastudierenden über 55% weiblich.⁷ Bereits seit über zehn Jahren gibt es mehr Frauen als Männer unter den Studierenden der Rechtswissenschaft, seit zwanzig Jahren ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen.⁸ Dies setzt sich im überwiegenden Anteil bestandener juristischer Abschlussprüfungen von Frauen in 2017 fort.⁹

Doch müssen die aktuellen Studentinnenzahlen den Anteil weiblicher Wissenschaftler nicht zwingend spiegeln. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Dauer des Weges zur Wissenschaftlerin. Die aktuellen Zahlen zur Repräsentanz von Frauen müssen daher in Bezug zu früheren Studentinnenanteilen gesetzt werden. Eine gewisse Zeitverzögerung ist selbstverständlich. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Lehrstühle typischerweise vom jeweiligen (männlichen) Inhaber über mehrere Jahre oder Jahrzehnte bis zu dessen Emeritierung besetzt sind und ein Strukturwandel in den Universitäten deshalb besonders langsam fortschreitet.

Für den Weg zur Professur sieht der typische – zeitintensive – Werdegang etwa so aus: Studiendauer von ca. 10-11 Semestern,¹⁰ Referendardienst von 1,5 bis (früher) 3 Jahren,

6 Der empirische Befund stützt sich auf die Datensammlung von Ute Sacksofsky und Carolin Stix, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, 3. bereinigte Fassung, 2018, https://www.jura.uni-frankfurt.de/73251138/Repraesentanz-Frauen_Sacksofsky_Stix_2018.pdf.

7 Statistisches Bundesamt (Fn. 5).

8 Ebd.

9 Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.2, Prüfungen an Hochschulen, 2017, 16-18, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/PruefungenHochschulen2110420177004.pdf?__blob=publicationFile.

10 Ausgegangen wird weiterhin von einer Aufnahme des Studiums unmittelbar im Anschluss an den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Alter von circa 18-19 Jahren. Dementsprechend liegt das durchschnittliche Alter der Absolvent*innen der Ersten Juristischen Prüfung bei ungefähr 25 Jahren.

sowie eine mehrjährige Zeitspanne zur Anfertigung einer Dissertation und Habilitation. Zwischen Studienbeginn und Professur liegen also im Durchschnitt circa zwanzig Jahre.

Ein Kennzeichen der Rechtswissenschaft ist die enge Verbundenheit von Wissenschaft und Praxis. Dies hat zur Folge, dass wissenschaftliche Beiträge nicht nur von Wissenschaftler*innen verfasst werden, sondern sich auch (manche) Praktiker*innen wissenschaftlich betätigen. Insbesondere für Teil D., der sich mit der Beteiligung von Frauen an juristischen Publikationen befasst, muss auch diese Gruppe von Autor*innen in den Blick genommen werden. Der Weg in die Praxis geht erfahrungsgemäß zwar schneller als der Weg in die Wissenschaft, doch sind viele – gerade der wissenschaftlich Schreibenden – promoviert, so dass auch die Promotionszeiten zum Ausbildungsweg hinzukommen. Geht man zudem davon aus, dass wissenschaftliche Beiträge von Praktiker*innen nicht unmittelbar in der – mit der Einarbeitung besonders intensiven – Anfangszeit des Berufslebens verfasst werden, wird die typische Phase bis zum wissenschaftlichen Publizieren in wirkmächtigen juristischen Medien möglicherweise etwas unter 20 Jahren liegen. Legt man für das folgende Gedankenexperiment für alle wissenschaftlich tätigen Jurist*innen zwanzig Jahre zugrunde, verzerrt dies jedoch die tatsächlichen Gegebenheiten allenfalls geringfügig (und nur zu der Seite, dass tatsächlich noch höhere Frauenanteile zu erwarten gewesen wären).

Das Durchschnittsalter bei der Erstberufung zur Professor*in liegt im Fach Rechtswissenschaft bei knapp 40 Jahren.¹¹ Auch die berufliche Laufbahn (promovierter) Praktiker*innen ist in diesem Lebensabschnitt typischerweise bereits relativ weit fortgeschritten. Die Emeritierung einer Hochschullehrer*in erfolgt im Durchschnitt mit 65–68 Jahren, dies entspricht ebenfalls in etwa dem Rentenalter von Praktiker*innen. Dementsprechend gliedert sich die Gruppe der zu berücksichtigenden Personen – Professor*innen und Praktiker*innen – in drei Alterskohorten: 40 bis 50-Jährige, 50 bis 60-Jährige und 60 bis 70-Jährige. Es wird für die hypothetische Berechnung davon ausgegangen, dass jede der Kohorten einen etwa gleich großen Anteil an der Gesamtzahl einnimmt. Das Ausblenden jüngerer Wissenschaftler*innen und Publizierender führt auch in diesem Fall allenfalls dazu, dass die statistische Erwartung hinsichtlich des Frauenanteils noch höher ausfallen müsste. Denn der Anteil weiblicher Studierender im Fach Rechtswissenschaft stieg in der Vergangenheit kontinuierlich an. Rechnet man nun für jede der benannten Gruppen die angenommene Dauer von 20 Jahren seit Studienbeginn bis zur wissenschaftlichen Tätigkeit zurück, so muss auf die Studentinnenanteile der beginnenden 1970er, 1980er und 1990er Jahre geblickt werden, um den statistisch zu erwartenden aktuellen Frauenanteil in der Wissenschaft vom Recht zu ermitteln. Diese lagen chronologisch aufsteigend bei etwa 25%, 36% und 42%.¹² Rein statistisch wäre daher ein Frauen-

Für eine detaillierte Untersuchung der durchschnittlichen Dauer und des Verlaufs eines Jurastudiums sei auf die Ausbildungsstatistik des Bundesamts der Justiz vom 6.12.2017 verwiesen: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

11 Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 4.4, Personal an Hochschulen, 2016, 264, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/PersonalHochschulen2110440167004.pdf?__blob=publicationFile.

12 Vgl. Statistisches Bundesamt (Fn. 5). Es werden die Jahre 1992 und 1982 herangezogen. Für die 1970er Jahre wird auf das Jahr 1975 verwiesen, weil dem Statistischen Bundesamt laut eigener Angaben ältere Daten zum Geschlechterverhältnis der Studierenden im Fach Rechtswissenschaft nicht vorliegen.

anteil von circa 34%, also von über einem Drittel, sowohl unter den (aktiven) Professor*innen wie auch den wissenschaftlichen Autor*innen zu erwarten.

C. Professorinnenanteil an deutschen juristischen Fakultäten

Anhaltend bekunden statistische Erhebungen der letzten Jahre den fächerübergreifenden Zuwachs des Frauenanteils in der Professorenlandschaft deutscher Hochschulen. Allein im Zeitraum von 2005 bis 2015 habe sich die absolute Zahl der Professorinnen nach den Angaben des Statistischen Bundesamts nahezu verdoppelt, der prozentuale Anteil um fast 10% erhöht.¹³ Im Jahr 2017 waren 24,07% der Professuren an deutschen Hochschulen weiblich besetzt.¹⁴ Die hoffnungsvoll klingende Tendenz kann jedoch nicht verleugnen, dass Frauen in der Wissenschaft insgesamt noch immer unterrepräsentiert sind und von Parität keine Rede sein kann. Wie sieht es in der Rechtswissenschaft aus?

Ein Blick auf das beschäftigte wissenschaftliche Personal stimmt zunächst zuversichtlich: Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Rechtswissenschaft waren im Jahr 2016 zu 43,15% weiblich.¹⁵ Jedoch verlassen nach der juristischen Promotion überdurchschnittlich viele Frauen die Wissenschaft und nutzen jene lediglich zur weiteren beruflichen Qualifikation. Während aktuell knapp 40% der abgeschlossenen juristischen Promotionen weibliche Verfasserinnen aufweisen,¹⁶ finden sich unter den erfolgreich Habilitierten nur noch etwa 30% Frauen.¹⁷

Für die Auswertung des Professorinnenanteils an juristischen Fakultäten wurden die – derzeit zweiundvierzig – juristischen Fachbereiche untersucht, die dem Deutschen Juristen-Fakultätentag angehören und ein Universitätsstudium der Rechtswissenschaft anbieten, welches mit der „Ersten Prüfung“ abgeschlossen werden kann.¹⁸ Die Zahlen wurden im August 2017 auf Grundlage der Internet-Auftritte der juristischen Fachbereiche ermittelt.

Der auf diese Weise erhobene Befund ergibt: 17,6% der Professuren sind mit Frauen besetzt. Doch ist diese Zahl in Wirklichkeit noch schlechter als sie auf den ersten Blick aussieht. Rechnet man nämlich die (nur befristet beschäftigten) Juniorprofessuren heraus,

13 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 245 vom 14.7.2016 https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_245_213.html.

14 Statistisches Bundesamt, Personal an Hochschulen. Vorläufiges Ergebnis, 2017, 98, 189, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/PersonalVorbericht5213402178004.pdf?__blob=publicationFile.

15 Statistisches Bundesamt (Fn. 11), 103.

16 Im Jahr 2017 hatten von insgesamt 1.203 erfolgreichen Promotionen 464 weibliche Verfasserinnen, vgl. Statistisches Bundesamt (Fn. 9), 16-18.

17 Für das Jahr 2017 wurden vom Statistischen Bundesamt noch keine endgültigen Zahlen zur Reihe Personal an Hochschulen veröffentlicht, weshalb auf Daten des Vorjahres zurückgegriffen werden muss. Laut des Berichts für das Jahr 2016 wurden 11 von insgesamt 38 Habilitationen im Fach Rechtswissenschaft von Frauen abgeschlossen (28,95%), vgl. Statistisches Bundesamt (Fn. 11), 31, 33.

18 Insgesamt sind 45 Fakultäten Mitglieder des Deutschen Juristen-Fakultätentages, vgl. <https://www.djft.de/mitglieder-des-djft-47.html>. Die Fakultäten der Hochschulen Dresden, Siegen und Speyer führen nicht zum Ersten Examen, weshalb sie im Rahmen der Erhebung nicht berücksichtigt wurden.

sind es sogar nur 15,88%.¹⁹ Der Professorinnenanteil liegt damit in beiden Fällen weit unter dem statistisch erwarteten Wert von über 34%.

Näher ausdifferenziert ergibt sich für den Frauenanteil – ohne Berücksichtigung der Juniorprofessuren – Folgendes: Etwa ein Viertel der deutschen juristischen Fakultäten warten mit weniger als 10% Frauen als Professorinnen auf: Augsburg, Bonn, Erlangen-Nürnberg, Greifswald, Heidelberg, Mannheim, Potsdam, Regensburg, Tübingen und EBS Wiesbaden. Ein Großteil der genannten Universitäten beschäftigt am juristischen Fachbereich lediglich eine einzige Frau.²⁰ Hinzukommen für 2017 sogar noch zwei Universitäten ohne eine einzige Juraprofessorin – die EBS Wiesbaden und die Universität Greifswald; für Greifswald hat sich dies durch die Berufung einer Frau inzwischen geändert. Der Standard liegt – wenig überraschend angesichts der Höhe der Durchschnittszahl – bei einem Frauenanteil von 10% bis 20% an den Professuren. In diesem Bereich liegt etwas weniger als die Hälfte der rechtswissenschaftlichen Fakultäten Deutschlands.²¹ Einen Frauenanteil von über 20% weisen zwölf Universitäten auf: Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität Berlin, Bielefeld, Bochum, Düsseldorf, Frankfurt an der Oder, Freiburg, Gießen, Hannover, Kiel, Köln und Würzburg. Nur bei einer von 42 Fakultäten liegt der Professorinnenanteil bei dem statistisch zu erwartenden Wert von über einem Drittel: Allein die Fernuniversität Hagen beschäftigt zu 38,46% Frauen als Juraprofessorinnen.

Im Bereich der Juniorprofessuren – im Zeitpunkt der Erhebung waren es 42 von insgesamt 892 Professuren – ist ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu konstatieren. Etwas mehr als die Hälfte der Personen, die Juniorprofessuren besetzen, sind Frauen.²² Doch ist dieser Umstand keine Gewähr für tatsächliche Veränderungen. Denn Juniorprofessuren sind in der Rechtswissenschaft zumeist nicht mit Tenure-Track, also der Möglichkeit eines nahtlosen Übergangs in eine Lebenszeitprofessur, verbunden. Der Anteil weiblicher Juniorprofessorinnen kann folglich nicht mit dem Frauenanteil an Neuberufungen gleichgesetzt werden.

D. Frauenanteil an juristischen Publikationen

Bei der Untersuchung der Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft geht es indes nicht nur um das Zählen von Köpfen. Der Einfluss von Frauen in der Wissenschaft zeigt sich auch darin, inwieweit sie in wissenschaftlichen Texten präsent sind.

Daher wurde der Frauenanteil bei der Produktion einflussreicher Veröffentlichungen für Wissenschaft und Praxis ausgewertet. Es wurden drei verschiedene Publikationsarten berücksichtigt: Kommentare, Handbücher und Fachzeitschriften. Diese prägen sowohl den wissenschaftlichen Diskurs als auch die Rechtspraxis entscheidend. Kommentare

19 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 8.

20 Dies trifft zu auf: Augsburg, Bonn, Erlangen-Nürnberg, Mannheim, Potsdam, Regensburg und Tübingen. Die Universität Rostock weist zwar einen Frauenanteil von über 10% auf (16,67%), beschäftigt allerdings ebenfalls nur eine Frau als Professorin am Fachbereich Rechtswissenschaft.

21 19 (also 45,24%) der 42 ausgewerteten Fakultäten liegen im Bereich eines Professorinnenanteils von 10-20%: Bayreuth, Bremen, Frankfurt am Main, Göttingen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School Hamburg, Universität Hamburg, Jena, Konstanz, Leipzig, Mainz, Marburg, München, Münster, Osnabrück, Passau, Rostock, Saarbrücken und Trier.

22 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 8.

und Handbücher sind die wichtigsten Arbeitsmittel von Anwält*innen, Richter*innen sowie Jurist*innen in Verwaltung und Wirtschaft. In Kommentaren werden zentrale Gerichtsentscheidungen und Literaturmeinungen zusammengefasst und ein Überblick über den Stand des Rechtsdiskurses zur jeweilig behandelten Norm gegeben. Handbücher dienen als Nachschlagewerke und liefern einen sehr umfassenden, systematischen Überblick zum bearbeiteten Themenbereich. Ihnen kommt dabei vornehmlich im öffentlichen Recht eine besondere wissenschaftliche Rolle zu, weil hier – im Unterschied zu den anderen dogmatischen Fächern – umfangreiche Rechtsgebiete unter der Beteiligung einer Vielzahl von Personen behandelt werden. Aus diesem Grund beschränkt sich die Auswertung von Handbüchern auf den Bereich des öffentlichen Rechts. Juristische Fachzeitschriften ergänzen das Angebot der etablierten Fachpublikationen; sie erscheinen in kürzeren Abständen, weshalb Zeitschriften aktuelle Entwicklungen aufgreifen, einordnen und rezensieren können. Monographien und Lehrbücher blieben demgegenüber bei der Untersuchung unberücksichtigt. Allein der Umstand der Veröffentlichung eines Buches sagt nichts über dessen Bedeutung und Wahrnehmung im wissenschaftlichen Diskurs aus. Eine Erhebung allein der Anzahl von Buchpublikationen wäre daher wenig aussagekräftig.

Die Auswertung unterscheidet zwischen Herausgeber*innen und sonstigen Mitwirkenden, weil erstere regelmäßig eine besondere Stellung im Vorgang der Veröffentlichung einnehmen. Sie repräsentieren das jeweilige Verlagsprodukt in erhöhtem Maße und sind in der Lage, lenkend in die Auswahl der Autor*innen sowie das Redigieren der Texte einzugreifen.

Kommentare und Handbücher wurden jeweils in ihrer aktuellen Auflage zum Zeitpunkt der Auswertung im Juni 2018 berücksichtigt. Bei den Zeitschriften wurde im Falle des vierteljährlichen Erscheinens alle Hefte der Jahre 2016 und 2017 ausgewertet. Sofern die Zeitschrift wöchentlich oder 14-täglich erscheint, wurden die ersten zwanzig Hefte des Jahres 2017 als repräsentative Teilmenge erfasst.

Hervorzuheben ist – wie bereits oben kurz erläutert –, dass sich die Erstellung aller genannten Publikationstypen durch eine hohe Diversität der beruflichen Hintergründe der mitwirkenden Personen und daher gerade auch durch eine starke Einbeziehung von Praktiker*innen aus der Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder Anwaltschaft auszeichnet. Publizierende sind mithin in der Regel nicht ausschließlich Hochschullehrer*innen der Rechtswissenschaft. Bezogen auf die vorliegende Auswertung legt dies zumindest nahe, dass sich das schon seit fünfzehn Jahren bestehende paritätische Geschlechterverhältnis der Studierenden sowie die ebenfalls hohe Zahl der Doktorandinnen im Fach Rechtswissenschaft spätestens an dieser Stelle niederschlägt und für ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Beitragenden sorgen sollte.

1. Kommentare

Die Realität spiegelt jedoch ein anderes Bild: In den Großkommentaren liegt der durchschnittliche Anteil der Herausgeberinnen bei unter 11%.²³ Ausgewertet wurden hierfür für das öffentliche Recht die folgenden Werke: Bonner Kommentar zum Grundgesetz,

²³ Für eine detaillierte Angabe der einzelnen Werte sei verwiesen auf Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 27–29.

GG Loseblatt-Kommentar Maunz/Dürig, GG Kommentar Dreier, GG Kommentar Sachs, Kommentar zum GG von Mangold/Klein/Starck, GG Kommentar von Münch/Kunig, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung Sodan/Ziekow und Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz Stelkens/Bonk/Sachs. Für das Zivilrecht ausgewertet wurden: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Ermann, Münchener Kommentar zum BGB, Kurzkommentar BGB Palandt sowie Staudinger Kommentar zum BGB und für das Strafrecht: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Münchener Kommentar zum StGB, StGB Kommentar Schönke/Schröder sowie der Systematische Kommentar zum StGB.²⁴

Die berücksichtigten Kommentare im Öffentlichen Recht weisen allesamt keine einzige Frau unter den Herausgebenden auf. Im Zivilrecht sind 27,27% und im Strafrecht 12,5% der Herausgebenden weiblich. In keinem der Fälle wird eine Anzahl von einer Frau pro Werk überschritten. Im Strafrecht ist bei insgesamt vier ausgewerteten Kommentaren nur eine weibliche Herausgebende zu verzeichnen.

Unter den Bearbeiter*innen von Kommentareinträgen finden sich zu 12,87% Frauen. Näher ausdifferenziert in die drei dogmatischen Fächergruppen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht lässt sich ein leicht höher ausfallender Wert weiblicher Autoren zivilrechtlicher Kommentierungen feststellen. Während der Frauenanteil bei Kommentaren im Öffentlichen Recht knapp unter 10% und im Strafrecht um 11% liegt, kann im Zivilrecht eine Beteiligung von Frauen zu 16,59% eruiert werden.²⁵ Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Frauenanteil bei den mehrbändigen Kommentaren in einigen wenigen Einzelbänden deutlich überdurchschnittlich ausfällt. So kommentieren beispielsweise in Band 9 und 10 der neuesten Auflage des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch²⁶, die inhaltlich beide das Vierte Buch des BGB – das Familienrecht – thematisieren, zu knapp 40% bzw. genau 50% Frauen.²⁷

Einzig der Systematische Kommentar zum Strafgesetzbuch weist unter den Bearbeitenden keine Frau auf. Davon abgesehen ist der Frauenanteil im Bonner Kommentar zum Grundgesetz mit einem Wert von 2,58% am niedrigsten, im Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Ermann ist er mit 20,59% am höchsten.

24 Im Zeitpunkt der Auswertung im Juni 2018: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, 191. Aktualisierung, 2018; Theodor Maunz/Günter Dürig, GG, 81. Auflage, 2018; Horst Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, 3. Auflage, 2013-2018; Michael Sachs (Hrsg.), GG, 8. Auflage, 2018; Hermann von Mangold/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage, 2018; Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, 2012; Helge Sodan/Jan Ziekow, VwGO, 5. Auflage, 2018; Paul Stelkens/Joachim Bonk/Michael Sachs, VwVfG, 9. Auflage, 2018; Ermann, BGB, 15. Auflage, 2017; Münchener Kommentar zum BGB, 7.-8. Auflage, 2018-2020; Palandt, BGB, 78. Auflage, 2018; Staudinger, BGB, 2018; Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, 2010; Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, 2017-2019; Adolf Schönke/Horst Schröder, StGB, 29. Auflage, 2014; Systematischer Kommentar zum StGB, 9. Auflage 2016-2018.

25 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 27.

26 Es handelt sich um die Vorankündigung der Bände 9 und 10 (Familienrecht I und II) in der 8. Auflage, welche im Jahr 2019 erscheinen.

27 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 28.

2. Handbücher

Besonders gravierend fällt die Auswertung der quantitativen Beteiligung von Frauen bei der Veröffentlichung von Handbüchern aus. Berücksichtigt wurde die jeweils neueste Auflage der folgenden Werke aus dem Öffentlichen Recht: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Handbuch Ius Publicum Europaeum, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland und Grundlagen des Verwaltungsrechts.²⁸

An der Herausgabe der herangezogenen Handbücher ist keine einzige Frau beteiligt. Auch der Anteil der von Frauen verfassten Beiträge liegt unter 7%.²⁹ Besonders gravierend fällt die fehlende Beteiligung von Frauen im Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland aus: Dieses wartet lediglich mit sieben Frauen von insgesamt 242 beteiligten Personen, also einem Frauenanteil von 2,9%, auf. Diese Zahlen legen einen bedenklichen Rückschluss auf die (geringe) institutionelle Anerkennung von Frauen nahe. Zum einen liegt schon in der Entscheidung des Herausgebers, wen er zur Autorenschaft auffordert, ein (implizites) Urteil über wissenschaftliche Anerkennung. Zum anderen trägt gerade der Umstand, einen Handbuchbeitrag verfasst zu haben, zur Renommee-Bildung bei; der Handbuchbeitrag selbst gilt als Ausweis der Expertenrolle.

3. Zeitschriften

Unter den Zeitschriften wurden folgende ausgewertet: Arbeitsrecht Aktuell, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Archiv des Öffentlichen Rechts, Der Staat, Deutsches Verwaltungsbuch, Die öffentliche Verwaltung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Golddammer's Archiv für Strafrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht, Neue Kriminalpolitik, Juristen-Zeitung, Kritische Justiz, Kritische Vierteljahresschrift und Neue Juristische Wochenschrift.

Der Frauenanteil unter den Herausgebenden ist auch hier verhältnismäßig gering, die Quote liegt im Schnitt bei 17,42%.³⁰ Auffällig ist jedoch, dass der Anteil weiblicher Herausgeberinnen bei den die dogmatischen Fächer übergreifenden Zeitschriften³¹ mit knapp einem Drittel (31,43%) deutlich überdurchschnittlich ausfällt, während er in den dogmatischen Fächern jeweils unter oder bei genau 10% liegt. Das öffentliche Recht bildet mit einem Wert unter 5% das Schlusslicht.³²

28 Im Zeitpunkt der Auszählung im Juni 2018: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I-IX, 2004-2017; Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Pedro Cruz Villalón/Peter Michael Huber (Hrsg. in unterschiedlicher Zusammensetzung je Band), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I-VI, 2007-2017; Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I-XIII, 3. Auflage, 2003-2015, und Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I-III, 2. Auflage, 2012.

29 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 34-35.

30 Ebd., 27.

31 Folglich: Juristen-Zeitung, Kritische Justiz, Kritische Vierteljahresschrift, Neue Juristische Wochenschrift.

32 Ute Sacksofsky/Carolin Stix (Fn. 6), 27, 29-34.

Autorinnen in Fachzeitschriften machen durchschnittlich einen Anteil von ungefähr 17% aus.³³ In drei Zeitschriften – der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, dem Deutschen Verwaltungsblatt sowie dem Archiv des öffentlichen Rechts – weisen die ausgewerteten Hefte sogar lediglich zu etwa 6% Frauen als Autor*innen auf (6,34%, 6,25% und 6,45%). Noch immer gibt es eine Vielzahl von Heften nahezu aller Zeitschriften, in denen keine einzige Frau veröffentlicht. Dies ist vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Heften pro Jahr, der typischerweise ebenfalls großen Zahl an Publizierenden pro Heft und – insbesondere – der in diesem Bereich am stärksten ausgeprägten Beteiligung von Praktiker*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen besonders erschreckend.

Eine Ausnahme bilden die Zeitschriften Kritische Justiz sowie Kritische Vierteljahrsschrift. Erstere weist für die letzten Jahre ein annähernd ausgeglichenes Geschlechterverhältnis der Autorenschaft auf, bei letzterer liegt der Frauenanteil für die Jahre 2016 und 2017 bei immerhin knapp 40%.³⁴ Eine Sonderstellung nimmt darüber hinaus die feministische Rechtszeitschrift Streit ein, in der ausschließlich Frauen veröffentlichen.³⁵

4. Vergleich zu 2005

Um wiederum zum Argument der Angleichung des Geschlechterverhältnisses durch Zeitablauf zurück zu kommen, sei auf eine Auswertung ähnlichen Designs aus dem Jahr 2005 verwiesen.³⁶ Ausgewertet wurden auch damals Kommentare, Handbücher und Zeitschriften auf den Anteil von Frauen unter den Herausgebenden sowie Bearbeiter*innen und Autor*innen. Die konkret herangezogenen Werke sind nahezu deckungsgleich. Zusätzlich aufgenommen wurden zwei Kommentare aus dem Verwaltungsrecht. Sämtliche Kommentare und Handbücher sind seither – teilweise sogar mehrmals – neu aufgelegt worden, sodass eine Veränderung des Geschlechterverhältnisses theoretisch möglich gewesen wäre. Die Zeitschriften Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht tauchen zwar in der vergangenen, nicht aber in der aktuellen Auswertung auf. Hingegen wurde für die aktuelle Auswertung insgesamt eine größere Zahl an Zeitschriften und anders als zuvor auch solche des Strafrechts berücksichtigt. Die Angaben zur Vergangenheit beziehen sich auf die Hefte der genannten Zeitschriften aus den Jahren 2002 und 2003.

In den großen Kommentaren lag der Anteil weiblicher Bearbeitender häufig weit unter 10%, nicht selten war überhaupt keine oder allenfalls eine Frau beteiligt.³⁷ Insgesamt

33 Ebd., 27.

34 Ebd., 30.

35 Die Zeitschrift Streit wurde aufgrund ihrer dezidierten Ausrichtung als feministische Rechtszeitschrift nicht in die Auswertung des durchschnittlichen Frauenanteils an Publizierenden in Rechtszeitschriften einbezogen.

36 Ute Sacksofsky, Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: Hadumod Bußmann/Renate Hof (Hrsg.), Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Stuttgart 2005, 402-443.

37 Für das Grundgesetz: Bonner Kommentar, 2004 (3 Frauen von 108 Bearbeitern); Dreier 2004 (0 von 11); von Mangoldt/Klein/Starck, 1999 (2 von 53); Maunz/Dürig, 2003 (0 von 11); von Münch/Kunig, 2000-2003 (2 von 34); Sachs, 2003 (3 von 32). Für das StGB: Leipziger Kommentar, 2003 (6 von 39); Münchener Kommentar, 2003 (0 von 15); Schönke/Schröder, 1997 (0 von 4); Systematischer Kommentar, 1999 (0 von 5). Für das BGB: Ermann (5 von 42); Münchener Kommentar, 1995-2001 (6 von 113); Palandt, 2003 (0 von 10); Staudinger, 2001 (11 von 132).

konnte ein Frauenanteil von knapp 4% ausgemacht werden. Die aktuelle Erhebung weist zu 12,87% Frauen unter den Bearbeitenden auf. Rechnet man die hinzugefügten Kommentare des Verwaltungsrechts raus, so sind es 12,65%. Der Prozentsatz fällt demnach nun zwar leicht höher aus, der statistisch erwarteten Größe von 34% entspricht er allerdings noch immer bei Weitem nicht. Absolut betrachtet ist die Gesamtzahl der Bearbeitenden im direkten Vergleich der ausgewerteten Kommentare um deutlich mehr als 100 Personen, die Anzahl von Frauen jedoch nur um insgesamt 20 angestiegen.

Besonders augenscheinlich wird der Vergleich im Bereich der Handbücher. Das Handbuch des Staatsrechts³⁸ wies damals von 128 Bearbeitern keine Frau auf. Heute sind es – obwohl sich die Gesamtzahl der Bearbeitenden nahezu verdoppelt hat – gerade einmal sieben. Dies ergibt eine prozentuale Steigerung von 0% auf 2,9%. Im Handbuch der Grundrechte³⁹ fanden sich in der Auflage von 2004 unter 24 Bearbeitern zwei Frauen. In der aktuellen Auflage hat sich zwar die Anzahl aller Bearbeitenden verzehnfacht, der Frauenanteil ist jedoch lediglich von 8,33% auf 9,7% gestiegen.

An der Herausgabe von Zeitschriften waren im Zeitpunkt der vergangenen Auswertung keine oder nur sehr wenige Frauen beteiligt.⁴⁰ Auch heute übersteigen die Werte im Öffentlichen Recht, Zivilrecht und Strafrecht die 10%-Marke nicht. Lediglich die fächerübergreifenden Zeitschriften weisen einen Anteil von mehr als 30% auf. Bei der Kritischen Justiz war dies bereits im Jahr 2003 der Fall, mittlerweile sind 6 von 9 – 66,66% – der Herausgebenden weiblich. Der Anteil der in den Jahren 2002 und 2003 von Frauen verfassten Aufsätze lag bei etwas über 10%.⁴¹ Knapp fünfzehn Jahre später sind es ungefähr 17%.

Es zeigt sich, dass im Feld der Autor*innen von Zeitschriftenartikeln der größte prozentuale Zuwachs des Frauenanteils zu verzeichnen ist. Aufgrund der besonders in diesem Bereich starken Partizipation von Praktiker*innen und des einfacheren Zugangs verwundert dies nicht. Trotz allem bestätigt sich das Argument des Zeitablaufs nicht – es können keine signifikant höheren Werte ermittelt werden.

E. Ausblick

Der Beitrag hat gezeigt, wie eklatant die Unterrepräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft noch ist. Hingegen hat sich der Beitrag nicht mit Erklärungen für dieses Phänomen beschäftigt oder herausgearbeitet, welche Strukturmerkmale des Wissen-

38 Es handelt sich um die zum damaligen Zeitpunkt zehnbändige Ausgabe des Handbuchs aus den Jahren 1995–2000.

39 Es handelt sich um die Ausgabe des Handbuchs von 2004.

40 Bezogen auf das Jahr 2003 war an der Herausgeberschaft der Zeitschriften Archiv des öffentlichen Rechts, Der Staat, Die Öffentliche Verwaltung, Juristen-Zeitung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Neue Juristische Wochenschrift keine Frau beteiligt, unter den 18 Herausgebenden für die Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht bzw. den 34 Herausgebenden des Deutschen Verwaltungsbuchs fand sich jeweils eine Frau, bei der Kritischen Justiz waren es 3 von 10.

41 Im Detail: Archiv des Öffentlichen Rechts (6,6%); Der Staat (8,9%), Deutsches Verwaltungsbuch (13,6%), Die öffentliche Verwaltung (11,1%), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (9,7%); Juristen Zeitung (6,3%), Kritische Justiz (ca. 25%) und Neue Juristische Wochenschrift (unter 7%).

schaftssystems insgesamt⁴² oder welche Spezifika im System der Rechtswissenschaft⁴³ dazu beitragen. Auch Vorschläge zur Abhilfe entwickelt der Beitrag nicht. Nur so viel scheint klar: Es spricht nichts dafür, dass bloßes Aussitzen und Abwarten die Lage in absehbarer Zeit verändert.

- 42 Hierzu Angelika Wetterer, „Man marschiert als Frau auf Neuland“. Über den schwierigen Weg der Frauen in die Wissenschaft, in: Uta Gerhardt/Yvonne Schütze (Hrsg.), *Frauensituation. Veränderungen in den letzten 20 Jahren*, Frankfurt 1988, 273–291; Elke M. Geenen, *Blockierte Karrieren. Frauen in der Hochschule*, Opladen 1994; Beate Krais (Hrsg.), *Wissenschaftskultur und Geschlechterordnung. Über die verborgenen Mechanismen männlicher Dominanz in der akademischen Welt*, Frankfurt 2000; Nina Stebut, *Eine Frage der Zeit? Zur Integration von Frauen in die Wissenschaft. Eine empirische Untersuchung der Max-Planck-Gesellschaft*, Opladen 2003; Inken Lind/Andrea Löther, *Chancen für Frauen in der Wissenschaft – eine Frage der Fachkultur? Retrospektive Verlaufsanalysen und aktuelle Forschungsergebnisse*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften*, 2007, 249–272; Heike Kahlert, *Nicht als Gleiche vorgesehen. Über das „akademische Frauensterben“ auf dem Weg an die Spitze der Wissenschaft*, in: *Beiträge zur Hochschulforschung. Geschlechterverhältnisse in der Wissenschaft*, Heft 3, 2015, 60–78.
- 43 Hierzu Ulrike Schultz/Anja Bönning/Illka Peppmeier/Silke Schröder (Hrsg.), *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht*, Baden-Baden 2018; Juliania Roloff/Ulrike Schultz, *Warum gibt es so wenige Juraprofessorinnen? Die „Leaky Pipeline“ aus statistischer Sicht*, *Rechtswissenschaft*, 2016, 100–147; Phillip Hellwege/Julia Dorfschmidt/Katharina Scharrer/Martina Benecke, *Frauen in den Rechtswissenschaften – Ergebnisse einer Augsburger Studie*, *Rechtswissenschaft*, 2015, 301–353; Ursula Rust (Hrsg.), *Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung*, Baden-Baden 1997.